

An alle
Kreditinstitute

27. Mai 2020

Rundschreiben Nr. 39/2020

TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung hier: Reduzierung der den Einlagenkreditinstituten angebotenen Leistungen über Dotationskonten (Bargeldver-/entsorgung, Scheckverrechnung)

Bezug
Rundschreiben Nr. 31/2017 und Nr. 16/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Unter anderem mit den o. a. Rundschreiben, in verschiedenen Informationsveranstaltungen sowie über die zu diesem Thema individuell benannten Ansprechpersonen aus den einzelnen Häusern haben wir Ihnen Informationen zur „TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung“ (im Folgenden: T2/T2S-Konsolidierung) sowie den sich hieraus ergebenden Veränderungen, Anpassungsmaßnahmen etc. zur Verfügung gestellt. Nachfolgend haben wir Ihnen aktuelle Informationen zur Ausgestaltung unseres Leistungsangebotes unter Einschaltung der sog. **Dotationskonten** zusammengestellt, die **ab November 2022** in Kraft treten werden. Da sich hieraus für eine Vielzahl der Banken, die ein solches Konto bei der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) unterhalten¹, Einschränkungen im Vergleich zum heutigen Leistungsangebot ergeben werden, möchten wir Sie hiervon frühzeitig in Kenntnis setzen.

Der EZB-Rat hat am 9. September 2019 im Kontext der T2/T2S-Konsolidierung beschlossen, spätestens zur Einführung von ECMS² Zentralbankservices im T2-System zu konzentrieren und

¹ Betroffen sind Dotationskonten, die die Bank gem. AGB/BBk II.D für Einlagenkreditinstitute führt. Girokonten gem. IV.A.1, die für Zahlungsdienstleister gem. ZAG etc. geführt werden, sind nicht betroffen.

² Eurosystem Collateral Management System: einheitliches Sicherheitenmanagement-System des Eurosystems

keine lokalen Kontoführungssysteme für Teilnehmer zu nutzen, wenn die Funktionalität hierzu auch in T2 zur Verfügung steht. Das schließt nicht aus, dass außerhalb von T2 „Zwischenkonten“ (wie z. B. Dotationskonten) geführt werden dürfen, wenn es für bestimmte Prozesse erforderlich ist. Der Nutzungsumfang dieser „Zwischenkonten“ ist jedoch sehr eingeschränkt: spätestens ab November 2022 (dem geplanten Einführungsdatum von ECMS und mithin ein Jahr nach Inbetriebnahme von T2) dürfen die außerhalb von T2 geführte Bankkonten **nur zur Bargeldversorgung** genutzt werden – unter der Prämisse, dass auf diesen Konten **Guthaben nur innertags (d. h. innerhalb eines TARGET2-Geschäftstages)** gehalten werden.

2 Dieser Beschluss hat konkrete Auswirkungen auf das Leistungsangebot der Bank hinsichtlich der Führung von Dotationskonten. Gemäß Abschnitt II. Unterabschnitt A. Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank führt die Bank derzeit für Einlagenkreditinstitute Girokonten

- zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Bar- und Verrechnungsschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen (Dotationskonten).

Im Folgenden werden die Auswirkungen der neuen Beschlusslage im Einzelnen dargestellt.

2.1 Bargeldversorgung

Der grundsätzliche Abwicklungsprozess zur Bargeldversorgung bleibt unverändert:

- Eine Bargeldauszahlung erfolgt ausschließlich anhand eines Barschecks zu Lasten des Dotationskontos.
- Zum Zeitpunkt der Vorlage des Barschecks muss das Dotationskonto die erforderliche Deckung aufweisen.

Ab November 2022 ist es nicht mehr zulässig, die Deckung bereits am Vortag bzw. zu einem noch früheren Zeitpunkt auf dem Dotationskonto vorzuhalten. Damit darf die Deckungsanschaffung zwingend erst am TARGET2-Geschäftstag der Auszahlung erfolgen. Im Gegensatz zur heutigen Situation, in der eine taggleiche Überweisung erst mit Öffnung der Tagverarbeitung in TARGET2 um 7.00 Uhr morgens möglich ist, bestehen im künftigen T2-System mehrere Möglichkeiten, Guthaben bereits deutlich vor 7.00 Uhr auf die Dotationskonten zu transferieren (s. Anlage).

2.2 Bargeldentsorgung

Bargeldeinzahlungen können abwicklungstechnisch heute und zukünftig sowohl den auf der TARGET2-Plattform geführten Konten (heute PM- und HAM-Konten, künftig MCA³ und RTGS DCA⁴ in T2) als auch den Dotationskonten gutgeschrieben werden.

Sofern Dotationskonten bislang für Bargeldeinzahlungen genutzt werden, verbleiben die Einzahlungsgegenwerte häufig entweder als Bodensatz für andere Verrechnungen oder als Deckungsbeiträge für künftige Bargeldauszahlungen auf diesen Konten. Ggf. wird – z. B. im Falle mehrerer Einzahlungen – Guthaben auch gesammelt an ein Zielkonto in TARGET2 abgeführt. **Die dauerhafte Unterhaltung eines Bodensatzes auf den Konten ist aufgrund der Innertagesbeschränkung der Guthabenhaltung künftig nicht mehr zulässig.** Eine Nutzung als Deckungsbeitrag einer ebenfalls noch taggleich erfolgenden Bargeldauszahlung ist zwar weiterhin möglich, birgt aber das „Risiko“, dass bei einer ausgebliebenen oder betragslich abweichenden Auszahlung Kontoguthaben entstehen würde, das am Tagesende noch abzuführen wäre (s. Anlage).

2.3 Weitere Geschäftsfälle im Kontext der Bargeldver- und -entsorgungsprozesse

Dotationskonten werden zum Teil auch zur **Verrechnung von Differenzen** aus Bargeldeinzahlungen, zur Gutschrift von **Banknotenerstattungen** oder zur Belastung von **Entgelten** des baren Zahlungsverkehrs genutzt. **Künftig sind diese Geschäftsfälle zwingend über andere, außerhalb von T2 geführte Konten des Kontoinhabers abzuwickeln,** um das Dispositionserfordernis des Dotationskontos zu reduzieren und zugleich auszuschließen, dass abzuführende Guthaben auf diesen Konten auflaufen. Für die Verrechnung von Differenzen und Entgelten sind daher von den Banken, die derzeit die Dotationskonten für diese Geschäfte nutzen, mittels Kundendaten-Meldebogen andere Konten in den Stammdaten des Bargeld-Management-Systems der Bank zu hinterlegen und neue SEPA-Firmenlastschriftmandate zu erteilen. Ferner sind interne Prozesse der Banken im Zusammenhang mit der Einreichung von Anträgen (z. B. für beschädigte Euro und DM-Banknoten und Münzen) umzustellen, da auch hier die Dotationskonten künftig nicht mehr als Gutschriftskonto angegeben werden dürfen.

2.4 Verrechnungsschecks

Dotationskonten werden zudem zur **Ausstellung von Verrechnungsschecks** genutzt. Dies ist **ab November 2022 nicht mehr möglich,** da

- die Beschlusslage ausdrücklich nur noch den Bargeldverkehr als Geschäftsfall vorsieht
- und zudem Guthaben ggf. über mehrere Tage auf den Konten vorgehalten werden müsste, da der Tag der Scheckvorlage nicht mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden kann.

³ Main Cash Account

⁴ Dedicated Cash Account

Als Alternative besteht heute bereits die Möglichkeit, Verrechnungsschecks zu Lasten von TARGET2-Konten (PM- und HAM-Konten) auszustellen. Dieses Verfahren wird es auch nach der T2/T2S-Konsolidierung zu Lasten von MCAs und RTGS DCAs geben, so dass eine diesbezügliche Nutzung der Dotationskonten entfallen kann.

2.5 Bestätigter Bundesbankscheck

Dotationskonten werden **auch nach November 2022 noch zur Abwicklung von Bestätigten Bundesbankschecks genutzt**. Eine Abgabe von Bestätigungen auf Schecks, die auf ein MCA oder DCA gezogen sind, ist aus anwendungstechnischen Gründen bislang nicht vorgesehen. Die Abwicklung ist – wie in der beigefügten Anlage dargestellt – auch künftig unter den veränderten Rahmenbedingungen möglich, ohne hierzu Übernachtguthaben auf Dotationskonten halten zu müssen.

3 Wir wollten es nicht versäumen, Sie frühzeitig auf diese Änderungen hinzuweisen und bitten, diese geänderten Rahmenbedingungen in Ihre Migrationsplanungen im Rahmen der T2/T2S-Konsolidierung einzubeziehen. Insbesondere bitten wir zu prüfen, ob Sie ggf. ein Konto in T2 (z. B. ein MCA) für die Geschäfte benötigen, die zukünftig nicht mehr über ein Dotationskonto abgewickelt werden können. Sollte dies der Fall sein und haben Sie bisher kein Konto in T2 und somit keine Teilnahme an der T2/T2S-Konsolidierung vorgesehen, bitten wir um baldige Kontaktaufnahme über Ihren zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS).

Hinsichtlich der Abwicklung der Bargeldeinzahlungen über das MCA werden wir Sie zu gegebener Zeit nochmals kontaktieren. Die in Ziffer 2.3 genannte Umstellung der für Differenzen und Entgelte genutzten Bankverbindungen ist bereits im Vorfeld möglich, bei entsprechendem Umstellungsbedarf wenden Sie sich bitte an das Kundendatenmanagement der Deutschen Bundesbank.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen Ihr zuständiger KBS selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Metzger Schmutde



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlage

Anlage
zum Rundschreiben Nr. 39/2020

TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung

hier: Reduzierung der den Einlagenkreditinstituten angebotenen Leistungen über Dotationskonten (Bargeldver-/entsorgung, Scheckverrechnung)

Technische Hinweise zur Disposition von Dotationskonten

A. Taggleiche Deckungsanschaffung auf Dotationskonten

Da ab November 2022 Deckung für eine Barauszahlung zwingend erst am Auszahlungstag angeschafft werden darf, bestehen in T2 mehrere Möglichkeiten, Guthaben bereits deutlich vor 7.00 Uhr auf die Dotationskonten zu transferieren:

- Erfolgt die Anschaffung mittels **Liquiditätstransfers (camt.050)** von einem MCA, so ist dies ab 19.30 Uhr am vorherigen Geschäftstag (also nach dem Geschäftstageswechsel in T2 auf den aktuellen Geschäftstag) möglich.
- Eine Deckungsanschaffung mittels **Zahlung (pacs.008 oder pacs.009)** von einem RTGS DCA ist ab 2.30 Uhr des Auszahlungstages möglich, könnte aber bereits bis zu zehn Kalendertage vorab ins System eingestellt werden.

B. Guthabenabführungen vom Dotationskonto auf ein MCA oder RTGS DCA

Da auf den Dotationskonten ab November 2022 Guthaben nur innertags gehalten werden dürfen, ist vorhandenes Kontoguthaben zum Tagesende hin grundsätzlich auf ein T2-Konto (MCA oder RTGS DCA) abzuführen. Auch hierzu bestehen mehrere Möglichkeiten:

- mittels **Liquiditätstransfers (camt.050)** von einem Dotationskonto auf ein MCA; der camt.050 ist zur Ausführung in der Anwendung HBV-Individual einzureichen; Annahmeschlusszeit: 17.45 Uhr; oder
- mittels **Zahlung (pacs.008 oder pacs.009)** von einem Dotationskonto auf ein RTGS DCA; die pacs-Nachrichten sind zur Ausführung in der Anwendung HBV-Individual einzureichen; Annahmeschlusszeiten: 16.45 Uhr (pacs.008) bzw. 17.45 Uhr (pacs.009).

Aufgrund des zeitlichen Auseinanderlaufens zwischen Inbetriebnahme des T2-Systems (November 2021) und dem Start der SWIFT-ISO-20022-Migration im Korrespondenzbankgeschäft (November 2022) wird es darüber hinaus übergangsweise auch möglich sein, Guthabenabführungen mittels MT 202 und MT 103 zu beauftragen, die vor der Weiterleitung nach T2 in einen camt.050 bzw. pacs.008 oder pacs.009 umgewandelt werden.

C. Elektronischer Abruf von Umsätzen und Kontoständen auf Dotationskonten

Das Leistungsangebot „Elektronische Kontoinformationen - EKI“ der Deutschen Bundesbank bleibt unverändert bestehen und umfasst ggü. Einlagenkreditinstituten

- auf Anforderung die Auslieferung von Umsatz- und Saldeninformationen als **untertägige Informationen** sowie zugehörige Liquiditätsinformationen für alle in Euro im Kontoführungssystem KTO2 geführten Girokonten (Dotationskonten); und
- die Auslieferung von Kontoauszügen in Form von **Tagesendauszügen** mit Umsatz- und Saldeninformationen für alle in Euro im Kontoführungssystem KTO2 geführten Girokonten (Dotationskonten).

Die Anforderung und Auslieferung untertägiger Informationen sowie die Auslieferung der Tagesendauszüge erfolgt -

- über EBICS im bundesbankspezifischen BBk-Format oder
- über SWIFTNet FIN im SWIFT-Format(BBk), d. h. als SWIFT-Nachricht mit entsprechend bundesbankspezifischer Belegung.

Auf Dauer werden in den kommenden Jahren Anpassungen im Leistungsangebot im Zuge der SWIFT-ISO-20022-Migration vorgenommen; im zeitlichen Kontext der T2/T2S-Konsolidierung steht das Angebot jedoch unverändert zur Verfügung.

Einzelheiten hierzu können den „*Verfahrensregeln Elektronische Kontoinformationen*“, abrufbar unter

<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/veroeffentlichungen/verfahrensregeln-elektronische-kontoinformationen-603798>

entnommen werden.

D. Abwicklung eines Bestätigten Bundesbankschecks

Am Tag der Einreichung eines Bundesbankschecks zur Bestätigung schafft das beantragende Institut die erforderliche Deckung (zzgl. 15 Euro Entgelt für die Bestätigung) auf dem Dotationskonto zu Lasten seines MCA oder RTGS DCA an. Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag nebst Entgelt dem Dotationskonto belastet; der Saldo des Dotationskontos beläuft sich damit wieder auf 0,00 Euro.

15 Tage nach der Bestätigung (vgl. AGB/BBk II.F) schreibt die kontoführende Stelle – sofern der Scheck nicht vorgelegt wurde – den Scheckbetrag dem Institut wieder gut. Während heute die Wiedergutschrift auf dem Dotationskonto vorgenommen wird, erfolgt künftig eine Wiedergutschrift auf einem – bei der jeweiligen Scheckbestätigung vorsorglich bereits aufgegebenen – MCA oder RTGS DCA.

Sollte der Scheck nach Ablauf der Bestätigungsfrist noch im Scheckeinzug zur Einlösung vorgelegt werden, würde die Bank Kontakt mit dem bezogenen Institut aufnehmen und dieses zur umgehenden Deckungsanschaffung bitten, um die „Nicht-Einlösung“ zu vermeiden. Ggf. könnte auch eine grundsätzliche Vereinbarung zur selbsttätigen Belastung eines zuvor vereinbarten MCA in Frage kommen; hierauf werden wir zu gegebener Zeit zurückkommen.